

# Einheitlicher Entlastungsbetrag

Praktisch gibt es ab 2017 für alle Kunden den Entlastungsbetrag von 125 Euro. Pflegedienste, die bisher immer die 208 Euro abgerechnet haben, sollten mit ihren Kunden im Herbst darüber sprechen, was sich verändert und dass sich ihre Situation nicht verschlechtern wird.

VON ANDREAS HEIBER

**Bielefeld //** Bis 2016 erhalten Versicherte mit einer erheblich eingeschränkten Alltagskompetenz bei entsprechender Einstufung einen erhöhten Betrag von 208 Euro. Ab 2017 erhalten alle Pflegebedürftigen einen einheitlichen Entlastungsbetrag von 125 Euro.

Mit dem Pflegestärkungsgesetz II (PSG) gibt es zwar einen Bestandschutz auf die Leistungen, aber beim erhöhten Betrag ist der Bestandschutz anders ausgestaltet worden. Da alle bisher nach § 45a eingestuftten Versicherten mit einem sogenannten doppelten Stufensprung übergeleitet werden (beispielsweise von Pflegestufe 1 + EAK in Pflegegrad 3), erhalten sie auch deutlich mehr Sachleistungen als bisher. Deshalb ist in § 142 Abs. 2 PSG II geregelt, dass nur die Versicherten einen Ausgleich von 83 Euro erhalten, deren neue Sachleistungs- oder Pflegegeldansprüche nicht mindestens um 83 Euro höher sind als bisher. Das trifft nur für die Gruppe der Pflegebedürftigen zu, die als Härtefall

eingestuft sind und den erhöhten Anspruch haben.

Praktisch gibt es also ab 2017 für alle Kunden den Entlastungsbetrag von 125 Euro. Wer bisher über die weiteren Mittel hauswirtschaftliche Leistungen eingekauft hat, kann sie weiterhin auf drei Wegen erhalten, ohne – im Vergleich zu 2016 – eigenes Geld einzusetzen:

Über Pflegesachleistungen kann der Pflegedienst hauswirtschaftliche Leistungen erbringen, genauso wie pflegerische Betreuungsmaßnahmen. Hier sei daran erinnert, dass diese Leistung, anders als die bisherige Häusliche Betreuung, keine Beschränkung mehr hat. Sie kann also genauso gleichberechtigt neben Grundpflege oder Hauswirtschaft erbracht werden, ohne dass diese Bereiche vorher „sichergestellt“ sein müssen. Über das ja auch deutlich gestiegene Pflegegeld kann die Leistung privat eingekauft werden.

Bei nach Landesrecht zugelassenen Dienstleistern kann die Leistung entweder über das Pflegegeld oder (was sinnvoller ist) über umgewandelte Sachleistungen (ab 2017

Umwandlungsanspruch) finanziert werden.

Die einzige Gruppe, die tatsächlich auf den ersten Blick schlechter gestellt wird, sind diejenigen Pflegebedürftigen, die mit dem erhöhten Betrag die Privatanteile in der Tages- und Kurzzeitpflege finanziert haben. Aber auch hier bleibt genug „neues“ Pflegegeld übrig, um diese Differenz auszugleichen. Pflegedienste und Dienstleister, die bisher immer die 208 Euro abgerechnet haben, sollten daher mit ihren Kunden im Herbst darüber sprechen, was sich verändert und dass sich ihre Situation nicht verschlechtern wird.

Dazu ein Beispiel der Pflegestufe 1: Bisher erhält der Kunde Sachleistungen in Höhe von 689 Euro durch den Pflegedienst, dazu weitere 208 Euro für zusätzliche Betreuungs-/Entlastungsleistungen. Ab 2017 erhält dieser Kunde 1 298 Euro Sachleistungen und 125 Euro Entlastungsbetrag. Übersetzt in bisherige Verhältnisse hieße das: weiterhin 689 Euro Sachleistungen und restliches Pflegegeld in Höhe von 256 Euro, das er frei verwenden kann. Er kann damit die Differenz von 83 Euro mehrfach ausgleichen.

■ Andreas Heiber referiert bei den Häusliche Pflege Managertagen [www.hp-managertage.de](http://www.hp-managertage.de)